

## Teilrevision der Statuten und des Reglements über die Versicherungsleistungen Neuaufgabe

An der Delegiertenversammlung vom 19. September 2008 in Locarno genehmigten die Delegierten die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Statuten- und Reglementsänderungen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Revision der Invaliditätsbestimmungen. Alle Änderungen sind am 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Wir haben darüber in unserem Periodikum "PKExklusiv" vom Dezember 2008 informiert.

Der Übersicht halber haben wir uns entschlossen, eine Neuaufgabe der Statuten und des Reglements zu drucken und die geänderten Bestimmungen nicht einfach in Nachträgen zu dokumentieren.

### A. Die neuen Invaliditätsbestimmungen

Die bisherigen Reglementsartikel zur Invalidität stammen aus den Anfängen der PKE im Jahr 1922. Seither hat sich vieles geändert. Mit den neuen Bestimmungen passt sich die PKE einerseits dem revidierten eidgenössischen IV-Gesetz an, und andererseits soll die Früherkennung der Invalidität gefördert werden.

Für bestehende Invalidenrenten und Versicherte, die bis zum 31. März 2009 Anspruch auf eine Invalidenrente haben, richtet sich die Berechtigung und Höhe der Renten nach den bisherigen Bestimmungen.

#### Was bleibt unverändert?

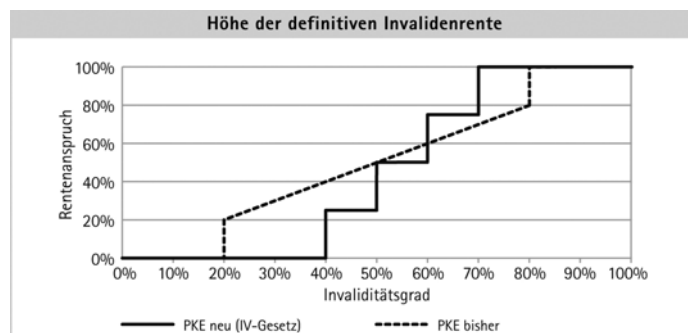
Die Anpassungen haben weder eine Reduktion der Leistungsarten noch einen allgemeinen Leistungsabbau zur Folge. Die Versicherten der PKE können weiterhin Anspruch auf provisorische und definitive Invalidenrenten sowie auf Ausrichtung einer Invaliden-Zusatzrente haben.

#### Was ist neu?

- Die Bestimmung der Höhe der definitiven Invalidenrente erfolgt im Einklang mit dem IV-Gesetz, was konkret folgende Ansprüche ergibt:

Volle Rente	bei mind. 70%iger Invalidität
¾-Rente	bei mind. 60%iger Invalidität
½-Rente	bei mind. 50%iger Invalidität
¼-Rente	bei mind. 40%iger Invalidität

Diese Umstellung hat den Vorteil, dass eine volle Rente bereits bei einer mindestens 70%igen Invalidität und nicht erst bei einer solchen von 80 % anfällt. Neu besteht hingegen bei einem Invaliditätsgrad zwischen 20 und 39 % kein Anspruch mehr.



2. Neue Voraussetzung für die Leistung einer provisorischen Invalidenrente ist, dass die Invalidität bei der zuständigen IV-Stelle gemeldet wird. Damit soll die Früherfassung gefördert werden.
3. Für die Ausrichtung einer definitiven Invalidenrente wird konsequent auf die rechtskräftige IV-Verfügung abgestellt. Eine provisorische Invalidenrente wird bei Vorliegen einer rechtskräftigen IV-Verfügung durch die definitive ersetzt.
4. Versicherte und Unternehmen sind wie bei der IV-Gesetzgebung zur Mitwirkung bei der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen ins Erwerbsleben verpflichtet.
5. Die in der IV-Gesetzgebung bestehenden Auskunfts- und Meldepflichten verankert die PKE reglementarisch.
6. Mit der neuen Härtefallbestimmung besteht die Möglichkeit, dass in besonderen Fällen, welche für einen einzelnen Versicherten zu einer besonderen Härte führen, ausnahmsweise vom Reglement abgewichen werden kann (nicht nur im Invaliditätsfall).

#### **Alle geänderten Reglementsartikel zur Invalidität im Überblick**

Art. 11	Art und Zweck der Leistungen
Art. 13	Invalidität
Art. 14	Provisorische Invalidenrente
Art. 15	Definitive Invalidenrente
Art. 16	Invaliden-Zusatzrente
Art. 17	Dauer und Änderung der Invalidenrente
Art. 17a	Kürzung und Verweigerung von Invalidenleistungen
Art. 26	Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen; Vorleistungen
Art. 26a	Auskunfts- und Meldepflicht
Art. 30	Härtefälle
Art. 33	Übergangsbestimmungen

## B. Die weiteren Neuerungen der Teilrevision in Kürze

Art. 1 Abs. 1 der Statuten und Art. 1 Abs. 1 des Reglements	<b>Name und Zweck der PKE, Allgemeines:</b> Die Revision des Gesellschaftsrechts, welche am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, sieht für Genossenschaften vor, dass sie in ihrer Firmenbezeichnung neu zwingend die Rechtsform angeben müssen. Aus diesem Grund muss die PKE neu den Zusatz „Genossenschaft“ führen.
Art. 4 der Statuten	<b>Voraussetzungen für die Mitgliedschaft:</b> Diese wurden erweitert, damit auch Unternehmen, welche aus einem bereits aufgenommenen Unternehmen hervorgehen (z.B. durch Umstrukturierungen, Abspaltungen) und nicht unbedingt zur Energiebranche gezählt werden können, sowie ausgewählte Unternehmen anderer Branchen aufgenommen werden können.
Art. 7 Abs. 1 der Statuten	<b>Übertritt:</b> Beim Übertritt einer versicherten Person von einem der PKE Pensionskasse Energie angeschlossenen Unternehmen zu einem andern, verbunden mit einer Lohnerhöhung, werden bisher zwingend die Zusatzbeiträge zulasten des neuen Arbeitgebers und des Versicherten fällig. Der unmittelbare Wechsel eines Versicherten aus dem Dienst eines in den Dienst eines anderen der PKE angehörenden Unternehmens gilt neu als Aus- und Eintritt, ausser das Mitglied und das Unternehmen, in welches es eintritt, einigen sich auf einen Übertritt.
Art. 18 Abs. 1	<b>Alters- und Kinderrenten, Alterskapital:</b> Der Pensionierungsentscheid muss nicht mehr zwingend im <i>Einvernehmen</i> mit dem Unternehmen erfolgen. Die Unternehmen können Pensionierungskündigungen und damit den Bezug einer PKE-Altersrente nicht verhindern.
Art. 24 der Statuten und Art. 32 des Reglements	<b>Inkrafttreten:</b> Statuten und Reglement wurden an der Delegiertenversammlung vom 19. September 2008 gutgeheissen und sind auf den 1. Oktober 2008 in Kraft getreten.

### Weitere Informationen

PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft  
Freigutstrasse 16  
8027 Zürich

Internet [www.pke.ch](http://www.pke.ch)  
E-Mail [vers@pke.ch](mailto:vers@pke.ch)  
Telefon 044 287 92 22